

## Beantwortung von Anfragen der Bürgermeister

---

### Eisdielen

**Ist der Abverkauf von Waffeln wieder zulässig? Entfällt das Verzehrverbot im Umkreis von 50 Metern?**

Eisdielen, Eiscafé's werden seit dem 9.5. behandelt wie Gaststätten mit denselben Abstands- und Hygieneregeln. Seit dem 9.5. sind auch im Umkreis von 50 Metern der Verzehr und der Waffelverkauf zulässig.

### Lebensmittelhandel

**Ist der Verstoß gegen die „Einkaufswagenpflicht“ + max. 1 Person pro 20 qm nicht mehr Bußgeld bewährt?**

Die Einkaufswagenpflicht war noch nie in einer VO geregelt. Sie ist lediglich ein geeignetes Mittel, um den Zugang zu steuern und die max. Personenanzahl zu gewährleisten.

Jetzt ist geregelt in § 3 Abs. 1 Satz 2:

- Einlass von maximal einer Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern
- Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind
- Spielbereiche für Kinder sind zu sperren
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen

Und in § 3 Abs. 2 ist geregelt:

Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In der Tat beinhaltet § 8 den Verstoß gegen § 3 Abs. 1 nicht als OWi. Der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 ist hingegen als OWi-Tatbestand in § 8 S. 1 Ziffer 4 geregelt.

### Campingplätze

**Schließung von Toiletten, Duschen etc.**

Es ist keine ausdrückliche Regelung in VO und Auslegungshinweisen vorhanden.

Nach Sinn und Zweck der VO könnte man die Auffassung vertreten, dass "gemeinschaftlich genutzte Sanitär-/Hygienräume" zu schließen sind, vergleichbar mit den Umkleiden, Dusch- und Waschräumen bei Sportstätten. Toiletten wären dann offen zu halten.

Auch könnte man sich an § 4 Abs. 4 Nr. 1 orientieren, wonach zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmte Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche geschlossen bleiben.

Eine entsprechende Anfrage der Stadt Riedstadt an das Gesundheitsamt wurde bereits wie folgt beantwortet:

Sowohl direkt aus der aktuellen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung als auch aus den Auslegungshinweisen des Landes Hessen kann hieraus eine Untersagung der Benutzung von gemeinsamen Dusch- und Wascheinrichtungen - anders als bei sportlichen Einrichtungen - auf Campingplätzen nicht gesehen werden. Lediglich die "zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche" müssen geschlossen bleiben. Nach unserer Einschätzung liegt der Unterschied darin, dass im normalen Sportbetrieb jeder danach nach Hause fahren kann, um dort die eigenen Waschmöglichkeiten zu nutzen während dies im touristischen Übernachtungsbetrieb nicht möglich ist. Nur die nicht

zwingend notwendigen Einrichtungen - wie oben genannt - sollen bis auf weiteres nicht genutzt werden.

Bei der Nutzung der Dusch- und Wascheinrichtungen auf Campingplätzen sind daher die Empfehlungen des RKI zu beachten und einzuhalten sowie entsprechende Aushänge anzubringen.

Eventuell können die Hygienefachkräfte des GA bei konkreten Einzelfragen bzw. bei der Überwachung behilflich sein.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wird diese Frage nochmal an den HLT zur Klärung geschickt.

### **Badeseen Sportstätte oder Schwimmbad?**

Badeseen werden grundsätzlich wohl als für den Publikumsverkehr zu untersagende Schwimmbäder (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) anzusehen sein. Eine Einstufung als Sportstätte käme – abhängig vom konkreten Einzelfall bzw. Nutzung – allenfalls dann ausnahmsweise in Betracht, wenn über den bloßen „Badebetrieb“ hinaus ein Trainingsbetrieb nach § 2 Abs. 2 durchgeführt werden sollte (z.B. DLRG o.ä.), aber auch dann müssten die dortigen Einschränkungen beachtet werden.

### **Ersatzveranstaltungen für Dorf-, Stadt- und Straßenfeste Können diese genehmigt werden?**

Die Frage kann so pauschal nicht beantwortet werden, da sie nicht konkret sagt, um welche Veranstaltung es sich genau handelt.

Vielleicht kann man es so formulieren: Die Verordnung geht typischer Weise davon aus, dass ein Fest nicht die Hygienestandards einhalten wird. Wenn ein Verein eine Ersatzveranstaltung durchführen will, muss er ein Hygienekonzept vorstellen, das die Vermutung der Verordnung wiederlegt. Die Plausibilität des Hygienekonzeptes für diese Veranstaltung müsste dann das Ordnungsamt prüfen.

### **Marktfrühstück am 06.06. in Groß-Gerau Ist dies zu genehmigen?**

Die Stadt Groß-Gerau möchte mit der Aktion Marktfrühstück ein Angebot zur Steigerung des Erlebnisses Wochenmarkt anbieten (siehe Homepage der Stadt). Das wird dann wohl immer von verschiedenen örtlichen Vereinen organisiert.

Wir bewerten das als eine Marketingveranstaltung, die die Reichweite der Vereine nutzt, um Leute zum Wochenmarkt zu locken. Somit gehört es nicht unmittelbar als Bestandteil zum Wochenmarkt und bleibt eine separate Veranstaltung. Diese hat den Charakter eines Straßenfestes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoKoBeVo.

Dabei kommt es auch nicht darauf an, dass es als unter eines der genannten Straßenfeste subsumiert werden kann. Diese sind lediglich beispielhaft. Vielmehr sagt § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoKoBeVo, dass Großveranstaltungen verboten werden, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln nicht gewährleistet werden können. Da dies auch nach Einschätzung der Fachabteilung der Stadt nicht möglich sein wird, ist die Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoKoBeVo verboten.